

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (72)1668

Vol. 1972/0232

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1668 endg.

Brüssel, den 4. Januar 1973

GEÄNDERTER VORSCHLAG EINER DRITTEN RICHTLINIE DES RATES

zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die
in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im
Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages
im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter
bei Fusionen von Aktiengesellschaften vorge-
schrieben sind

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrages
von der Kommission dem Rat vorgelegt)

ERLAUTERUNGEN

I. EINLEITUNG

Zu dem Vorschlag einer dritten Richtlinie auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts haben das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuss Stellung genommen. Mit Rücksicht auf diese Stellungnahme sowie den Beitritt Grossbritanniens, Irlands und Dänemarks hat die Kommission gemäss Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages ihren Richtlinienvorschlag geändert. Dabei hat die Kommission in sehr weitem Umfang den Wortlaut des geänderten Richtlinienvorschlages demjenigen des Entwurfs eines Ubereinkommens über die internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften angepasst, der von Regierungssachverständigen gemäss Artikel 220 Absatz 3 des Vertrages ausgearbeitet worden ist.

II. BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Der Beitritt Grossbritanniens, Irlands und Dänemarks macht es erforderlich, den Anwendungsbereich auf diejenigen Gesellschaftsformen zu erweitern, auf welche die Richtlinie in den genannten Staaten Anwendung finden soll.

Artikel 2

Diese Bestimmung ist den Artikeln 3, 4, 41, 6 und 43 des erwähnten Entwurfs eines Ubereinkommens über die internationale Verschmelzung angepasst worden.

Artikel 3

Die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung berücksichtigen Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 des erwähnten Ubereinkommensentwurfs.

Es erscheint angemessen, Absatz 3 dahin abzuändern, dass die Offenlegung des Verschmelzungsplanes mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen wird (siehe die Artikel 13 und 14 des erwähnten Ubereinkommensentwurfs). Das Recht der Aktionäre, vom Verschmelzungsplan Kenntnis zu nehmen, regelt Artikel 5 Absatz 3 a) des geänderten Richtlinienvorschlages (siehe Artikel 15 Absatz 2 des erwähnten Ubereinkommensentwurfs).

Artikel 4

Die Formulierung des ersten und zweiten Satzes von Absatz 1 ist den Artikeln 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des erwähnten Übereinkommensentwurfs angepasst worden.

Der 4. Satz stellt entsprechend dem Wunsche des Wirtschafts- und Sozialausschusses klar, dass die Bestimmungen über die Satzungsänderung nur anwendbar sind, wenn eine solche Änderung zur Durchführung der Verschmelzung notwendig ist.

Artikel 5

Die Bestimmung ist den Artikeln 11, 12, 14 Absatz 1, 9 Buchstabe b) und c), 10 sowie 15 Absatz 2 des erwähnten Übereinkommensentwurfs angepasst worden. Ferner ergibt sich aus Absatz 3 d) des geänderten Vorschlages, dass auch die Aktionäre das Recht erhalten sollen, von dem in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen und für die Arbeitnehmer bestimmten Bericht des Verwaltungsorgans Kenntnis zu nehmen. Dieser muss mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung erstellt werden (Artikel 6 Absatz 2). Es ist angebracht, für den Bericht, der für die Aktionäre bestimmt ist, dieselbe Frist wie für den für die Arbeitnehmer bestimmten Bericht vorzusehen, da die Aktionäre zu demselben Zeitpunkt wie die Arbeitnehmer unterrichtet werden müssen (Artikel 5 Absatz 3).

Artikel 6

Der Bericht des Verwaltungsorgans, der für die Arbeitnehmer bestimmt ist, braucht nicht notwendig die eigentliche Verschmelzung zu erläutern und zu begründen (Absatz 1). Dies ist in der Tat bereits für den Bericht vorgesehen, der für die Aktionäre bestimmt ist und von dem die Arbeitnehmer gleichfalls Kenntnis nehmen können (Absatz 2). Entsprechend dem Wunsche des Europäischen Parlamentes sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses soll jedoch der für die Arbeitnehmer bestimmte Bericht die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer zumindest für einen Zeitraum von zwei Jahren erläutern und begründen.

Die ursprüngliche Fassung sah vor, dass der Bericht des Verwaltungsorgans unter anderem für die Vertretung der Arbeitnehmer bestimmt sein sollte. Im Gegensatz dazu betrifft der geänderte Vorschlag die Vertreter der Arbeitnehmer. Damit wird es den Mitgliedstaaten überlassen zu bestimmen, ob dieses Informationsrecht der zusätzlichen Vertretung in den beteiligten Unternehmen oder den darin vertretenen Gewerkschaften eingeräumt wird. Die Vorschrift trägt in bestimmtem Umfang der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses Rechnung

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass für den Fall, dass die Verschmelzung die Interessen der Arbeitnehmer nachteilig berührt, deren Vertreter und die Verwaltungsorgane gehalten sein sollten, einen verbindlichen Sozialplan zu erstellen, der allerdings nicht zur Voraussetzung für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verschmelzung gemacht werden dürfe.

Diesem Wunsch wird in weitem Umfange durch Absatz 5 des geänderten Vorschlages Rechnung getragen. Indessen wäre eine derartige Regelung unvollständig, wenn sie nicht auch den Fall berücksichtigte, dass es den beteiligten Parteien nicht gelingt sich zu einigen. Unter diesen Umständen ist vorgesehen, dass jede der Parteien die Vermittlung der öffentlichen Behörde beantragen kann.

Absatz 6 entspricht Artikel 5 Absatz 5 des geänderten Vorschlages.

Entsprechend der Stellungnahme des Europäischen Parlamentes stellt Absatz 7 klar, dass die Bestimmungen des Artikels 6 weitergehende Vorschriften der nationalen Gesetze unberührt lässt.

Artikel 8

Die Fassung dieser Bestimmung ist in den Artikeln 23 und 24 des Entwurfs eines Übereinkommens über die internationale Verschmelzung angepasst worden.

Artikel 9

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat sich dafür ausgesprochen, ein einheitliches Datum festzulegen, an dem die Verschmelzung wirksam wird. Diesem Wunsch kann jedoch wegen der unterschiedlichen rechtlichen Qualifizierung der im Verlauf der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung vorzunehmenden Rechtshandlungen durch die nationalen Gesetzgebungen nicht entsprochen werden (siehe Erläuterungen zu Artikel 3 des ursprünglichen Vorschlages).

Dagegen ist es möglich, für jedes der nationalen Systeme den Zeitpunkt festzulegen, an dem die Verschmelzung wirksam wird. Zu diesem Zweck ist die Vorschrift an Artikel 26 des Entwurfs eines Übereinkommens über die internationale Verschmelzung angepasst worden.

Die Absätze 2 und 3 des ursprünglichen Vorschlages sind in Artikel 15 Absatz 1 und 2 des geänderten Vorschlages übernommen worden.

Artikel 10

Absatz 2 ist in Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 3 des Übereinkommensentwurfs eingeführt worden. Es ist in der Tat angebracht, dass die übernehmende Gesellschaft die Förmlichkeiten der Offenlegung betreffend die übertragende Gesellschaft selbst vornehmen kann.

Artikel 12

Die Vorschrift ist Artikel 20 des erwähnten Übereinkommensentwurfs angepasst worden.

Artikel 13 und 14

Die beiden Bestimmungen des ursprünglichen Vorschlages sind in einem einzigen Artikel zusammengefasst worden, dessen Formulierung sich an die Artikel 20 und 22 des erwähnten Übereinkommensentwurfs anlehnt.

Artikel 15

Die früheren Artikel 9 Absatz 2 und 15 Satz 1 sind in Absatz 1 dieses Artikels zusammengefasst worden, der im übrigen Artikel 29 des erwähnten Übereinkommensentwurfs entspricht.

Absatz 2 entspricht Artikel 9 Absatz 3 der ursprünglichen Fassung. Dagegen übernimmt Absatz 3 Artikel 15 Satz 2 des ursprünglichen Vorschlages unter Berücksichtigung des Artikels 31 Absatz 1 des erwähnten Übereinkommensentwurfs.

Absatz 4 ist entsprechend dem Vorbild von Artikel 31 Absatz 2 des erwähnten Übereinkommensentwurfs eingeführt worden.

Artikel 18

Absatz 1 dieses Artikels orientiert sich in weitem Masse an den Artikeln 35, 38, 37 sowie 39 Absatz 2 und 3 des erwähnten Übereinkommensentwurfs.

Im Interesse der Rechtssicherheit stellt Buchstabe g) klar, dass die gerichtliche Entscheidung, welche die Nichtigkeit der Verschmelzung ausspricht, für sich allein nicht die Gültigkeit der von der übernehmenden Gesellschaft oder der ihr gegenüber eingegangenen Verpflichtungen berührt (siehe Artikel 40 Absatz 1 des erwähnten Übereinkommensentwurfs). Ferner bestimmt Buchstabe h) nach dem Vorbild des Artikels 40 Absatz 2 dieses Entwurfs, dass die an der Verschmelzung teilnehmenden Gesellschaften als Gesamtschuldner für die in Buchstabe g) genannten Verbindlichkeiten der übernehmenden Gesellschaft haften. Die in dem ursprünglichen Absatz 2 vorgesehene Regelung erscheint nicht ausreichend. Vielmehr müssen die Mitgliedstaaten geeignete Sanktionen für alle Fälle vorsehen, in denen die Nichtigkeit der Verschmelzung nicht festgestellt oder ausgesprochen werden kann. Die Notwendigkeit, derartige Sanktionen festzulegen, besteht jedoch nicht nur für die Beachtung des Artikels 6, wie es der Wirtschafts- und Sozialausschuss angeregt hat.

Artikel 19

Die Fassung dieses Artikels ist den Artikel 44 Absatz 1 und 2, 45 Absatz 2, 47, 48 Absatz 3 und 52 Absatz 2 des erwähnten Übereinkommensentwurfs angepasst worden.

Artikel 20

Die Änderungen dieses Artikels erklären sich aus den in Artikel 2 der Richtlinie vorgenommenen Änderungen sowie mit Rücksicht auf Artikel 5 des erwähnten Übereinkommensentwurfs.

Artikel 21

Die Formulierung dieses Artikels berücksichtigt die Stellungnahme des Europäischen Parlamentes, wonach die der Verschmelzung ähnlichen Vorgänge ebenfalls den in Artikel 6 vorgesehenen Schutzbestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer unterworfen werden sollen.

Artikel 22

Es erscheint angebracht, diesen Artikel fallen zu lassen. Die Richtlinie kann es den Mitgliedstaaten überlassen, jeweils die Verwaltungsorgane zu bestimmen (Absatz 1 und 2).

Schliesslich ist es wegen der Neufassung von Artikel 6 auch Sache der Mitgliedstaaten, den Begriff der Vertreter der Arbeitnehmer zu bestimmen (Absatz 3).

URSPRUNGLICHER VORSCHLAG

VORSCHLAG EINER DRITTEN RICHTLINIE
DES RATES

zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter bei Fusionen von Aktiengesellschaften vorgeschrieben sind

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)
am 16. Juni 1970)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Koordinierung, die Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) und das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit vorsehen, wurde mit der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 begonnen (1).

Diese Koordinierung wurde durch die Richtlinie Nr. vom (2) fortgesetzt, welche die einzelstaatlichen Vorschriften über die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderungen ihres Kapitals angleicht.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

VORSCHLAG EINER DRITTEN RICHTLINIE
DES RATES

zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter bei Verschmelzungen von Aktiengesellschaften vorgeschrieben sind

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

- unverändert

1) ABl. Nr. L 65 vom 14.3.1968 S. 8

2) ABl. Nr. C 48 vom 24.4.1970 S. 8

Der Schutz der Interessen von Gesellschaftern und Dritten erfordert es, die Gesetze der Mitgliedstaaten über die Fusion von Aktiengesellschaften zu koordinieren und gleichzeitig damit auch diejenigen Mitgliedstaaten, welche die Fusion bislang noch nicht kennen, zu verpflichten, diese Institution in ihre Rechtsordnung zu übernehmen.

Im Rahmen der Koordinierung ist es besonders wichtig, die Aktionäre der fusionierenden Gesellschaften angemessen und so objektiv wie möglich über die Auswirkungen der Fusion zu unterrichten und ihre Rechte in geeigneter Weise zu schützen.

Ebenso ist es unumgänglich, dass die Arbeitnehmer der fusionierenden Gesellschaften über die sie betreffenden Auswirkungen der Fusion unterrichtet und dazu auch gehört werden.

Die Gläubiger einschliesslich der Inhaber von Schuldverschreibungen sowie die Inhaber anderer Rechte müssen dagegen geschützt werden, dass sie durch die Fusion Schaden erleiden.

Die Offenlegung, wie sie die Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 sicherstellt, muss auf die Massnahmen zur Durchführung der Fusion ausgedehnt werden, damit hierüber auch Dritte ausreichend unterrichtet werden.

Der Schutz der Interessen von Gesellschaftern und Dritten erfordert es, die Gesetze der Mitgliedstaaten über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften zu koordinieren und gleichzeitig damit auch diejenigen Mitgliedstaaten, welche die Verschmelzung bislang noch nicht kennen, zu verpflichten, diese Institution in ihre Rechtsordnung zu übernehmen.

Im Rahmen der Koordinierung ist es besonders wichtig, die Aktionäre der sich verschmelzenden Gesellschaften angemessen und so objektiv wie möglich über die Auswirkungen der Verschmelzung zu unterrichten und ihre Rechte in geeigneter Weise zu schützen.

Ebenso ist es unumgänglich, dass die Arbeitnehmer der sich verschmelzenden Gesellschaften über die sie betreffenden Auswirkungen der Verschmelzung unterrichtet und dazu auch gehört werden.

Die Gläubiger einschliesslich der Inhaber von Schuldverschreibungen sowie die Inhaber anderer Rechte müssen dagegen geschützt werden, dass sie durch die Verschmelzung Schaden erleiden.

Die Offenlegung, wie sie die Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 sicherstellt, muss auf die Massnahmen zur Durchführung der Verschmelzung ausgedehnt werden, damit hierüber auch Dritte ausreichend unterrichtet werden.

Ferner ist es notwendig, dass die Garantien, die Gesellschaftern und Dritten bei der Durchführung der Fusion gewährt werden, auch für bestimmte andere rechtliche Vorgänge gelten, die in wesentlichen Fragen ähnliche Merkmale wie die Fusion aufweisen, um Umgehungen des Schutzes zu vermeiden.

Schliesslich müssen, um die Rechtssicherheit in den Beziehungen zwischen den beteiligten Gesellschaften, zwischen diesen und Dritten sowie zwischen den Gesellschaftern zu gewährleisten, die Fälle der Nichtigkeit der Fusion beschränkt werden; dabei gilt einerseits der Grundsatz, dass dem Mangel der Fusion soweit wie möglich abgeholfen werden soll, und andererseits wird eine kurze Frist gesetzt, um die Nichtigkeit geltend zu machen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Ferner ist es notwendig, dass die Garantien, die Gesellschaftern und Dritten bei der Durchführung der Verschmelzung gewährt werden, auch für bestimmte andere rechtliche Vorgänge gelten, die in wesentlichen Fragen ähnliche Merkmale wie die Verschmelzung aufweisen, um Umgehungen des Schutzes zu vermeiden.

Schliesslich müssen, um die Rechtssicherheit in den Beziehungen zwischen den beteiligten Gesellschaften, zwischen diesen und Dritten sowie zwischen den Gesellschaftern zu gewährleisten, die Fälle der Nichtigkeit der Verschmelzung beschränkt werden; dabei gilt einerseits der Grundsatz, dass dem Mangel der Verschmelzung soweit wie möglich abgeholfen werden soll, und andererseits wird eine kurze Frist gesetzt, um die Nichtigkeit geltend zu machen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Massnahmen der Koordinierung welche diese Richtlinie vorschreibt, gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen :
- in Deutschland: die Aktiengesellschaft;
 - in Belgien: la société anonyme -
de naamloze vennootschap;
 - in Frankreich: la société anonyme;
 - in Italien: la società per azioni;
 - in Luxemburg: la société anonyme;
 - in den Niederlanden: de naamloze vennoot-
schap;

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht auf Genossenschaften anzuwenden, die in der Rechtsform einer der im vorhergehenden Absatz genannten Gesellschaften gegründet worden sind.

Artikel 1

Anwendungsbereich

- unverändert

- im Vereinigten Königreich:
Companies incorporated with limited liability;
- in Irland: Companies incorporated with limited liability;
- in Dänemark: Aktieselskab.

- unverändert

KAPITEL I

Regelung der Fusion durch Aufnahme und der Fusion durch Bildung einer neuen Gesellschaft

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten regeln für die Gesellschaften, die ihrem Recht unterstehen, die Fusion durch Aufnahme und die Fusion durch Bildung einer neuen Gesellschaft.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie ist die Fusion durch Aufnahme der Vorgang, durch den eine Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes einschliesslich der Verbindlichkeiten im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft sowie gegebenenfalls von baren Zuzahlungen überträgt; diese dürfen den zehnten Teil des Nennbetrags oder, falls ein Nennbetrag fehlt, des Rechnungswerts der gewährten Aktien nicht übersteigen.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie ist die Fusion durch Neubildung einer Gesellschaft der Vorgang, durch den mehrere Gesellschaften ihr Vermögen als Ganzes einschliesslich der Verbindlichkeiten im Wege der Auflösung auf eine neugebildete Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft an die Aktionäre der fusionierenden Gesellschaften sowie gegebenenfalls von baren Zuzahlungen übertragen; diese dürfen den zehnten Teil des Nennbetrags oder, falls ein Nennbetrag fehlt, des Rechnungswerts der gewährten Aktien nicht übersteigen.

KAPITEL I

Regelung der Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft durch eine andere und der Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten regeln für die Gesellschaften, die ihrem Recht unterstehen, die Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft durch eine andere und die Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie ist die Verschmelzung durch Aufnahme der Vorgang, durch den eine Gesellschaft ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf eine andere Gesellschaft überträgt, und zwar gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die den zehnten Teil des Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der gewährten Aktien nicht übersteigt.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie ist die Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft der Vorgang, durch den mehrere Gesellschaften ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf eine Gesellschaft, die sie gründen, übertragen, und zwar gegen Gewährung von Aktien der neuen Gesellschaft an ihre Aktionäre und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung, die den zehnten Teil des Nennbetrages oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der gewährten Aktien nicht übersteigt.

(4) Die Fusion ist auch dann zulässig, wenn im Fall des Absatzes 2 die übertragende Gesellschaft und im Fall des Absatzes 3 eine oder alle der fusionierenden Gesellschaften sich in Liquidation befinden, solange sie noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an die Aktionäre begonnen haben.

(4) Die Verschmelzung durch Aufnahme kann auch mit einer übertragenden Gesellschaft erfolgen, die sich in Abwicklung befindet, sofern die übertragende Gesellschaft noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Aktionäre begonnen hat.

(5) Die Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft kann auch dann erfolgen, wenn sich die untergehenden Gesellschaften in Abwicklung befinden, sofern die Gesellschaften noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Aktionäre begonnen haben.

KAPITEL II

Fusion durch Aufnahme

Artikel 3

- (1) Die Verwaltungsorgane jeder der fusionierenden Gesellschaften erstellen schriftlich einen Fusionsplan.
- (2) Der Fusionsplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Rechtsform, Firma und Sitz der fusionierenden Gesellschaften;
 - b) das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls den Betrag der baren Zuzahlungen;
 - c) die näheren Einzelheiten über die Gewährung der Aktien der übernehmenden Gesellschaft und den Zeitpunkt, von dem ab diese Aktien zum Bezug von Dividenden berechtigen;
 - d) den Zeitpunkt, von dem ab die von der übertragenden Gesellschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte als Rechtsgeschäfte der übernehmenden Gesellschaft gelten;
 - e) die Rechte, die den Aktionären mit besonderen Rechten und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien im Sinne der Artikel 13 und 14 von der übernehmenden Gesellschaft eingeräumt werden, oder die Massnahmen, die hierfür vorgeschlagen werden.

KAPITEL II

Verschmelzung durch Aufnahme

Artikel 3

- (1) Die Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften erstellen einen schriftlichen Verschmelzungsplan.
 - (2) Der Verschmelzungsplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) die Firma, die Rechtsform und den Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaften;
 - b) das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung;
 - c) die Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Aktien der übernehmenden Gesellschaft und den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien das Recht auf Teilnahme am Gewinn gewähren;
 - d) den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten;
 - e) die Rechte, welche die übernehmende Gesellschaft den Aktionären mit Sonderrechten und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Massnahmen.
- . / .

(3) Der Fusionsplan muss:

- a) von jeder der fusionierenden Gesellschaften nach den Bestimmungen der Artikel 3, 5 und 6 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 offengelegt werden;
- b) den Aktionären jeder der fusionierenden Gesellschaften mindestens einen Monat, bevor die Hauptversammlung über die Fusion zu beschliessen hat, zur Verfügung stehen.

(3) Der Verschmelzungsplan ist mindestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung, die über den Verschmelzungsplan zu beschliessen hat, für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften nach den Bestimmungen der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 offenzulegen.

entfällt; siehe Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) des geänderten Vorschlages.

Artikel 4

(1) Die Fusion bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung einer jeden der fusionierenden Gesellschaften, die entsprechend den Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen beschliesst, wie sie jede nationale Rechtsordnung festlegt. In keinem Fall darf die Mehrheit weniger als zwei Drittel entweder der Stimmen der in der Versammlung vertretenen Wertpapiere oder des in der Versammlung vertretenen Gesellschaftskapitals ausmachen. Ferner sind die Vorschriften über die Satzungsänderung anwendbar.

(2) Die Beschlussfassung bezieht sich auf die Zustimmung zum Fusionsplan und auf etwaige Änderungen der Satzung, die seine Durchführung erfordert.

Artikel 4

(1) Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften. Die Gesetze der Mitgliedstaaten regeln die Einberufung, die Zusammensetzung und die Durchführung der Hauptversammlungen sowie die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und für die Mehrheit. Diese darf in keinem Fall weniger als zwei Drittel entweder der Stimmen der in der Versammlung vertretenen Wertpapiere oder des in der Versammlung vertretenen Gesellschaftskapitals ausmachen. Ferner sind gegebenenfalls die Vorschriften über die Satzungsänderung anwendbar.

(2) Die Beschlussfassung bezieht sich auf die Zustimmung zum Verschmelzungsplan und auf etwaige Änderungen der Satzung, die seine Durchführung erfordert.

Artikel 5

(1) Das Verwaltungsorgan jeder der fusionierenden Gesellschaften erstellt einen ausführlichen Bericht, in dem der Fusionsplan und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien erläutert sowie rechtlich und wirtschaftlich begründet werden.

(2) Ferner prüfen für jede der fusionierenden Gesellschaften einer oder mehrere von ihnen unabhängige Sachverständige, welche durch eine Verwaltungs- oder Justizbehörde bestimmt oder zugelassen sind, den Fusionsplan und erstellen darüber einen Bericht für die Aktionäre. Die Sachverständigen können mit der Rechnungsprüfung der Gesellschaft befasst sein.

Jeder Sachverständige ist berechtigt, von den fusionierenden Gesellschaften die Erteilung aller zweckdienlichen Auskünfte und die Vorlage aller zweckdienlichen Unterlagen zu verlangen und die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen.

In ihrem Bericht müssen die Sachverständigen erklären, ob das Umtauschverhältnis der Aktien gerechtfertigt ist oder nicht. Diese Erklärung ist zumindest durch folgende Anhaltspunkte zu begründen:

- a) das Verhältnis des Reinvermögens der Gesellschaften ermittelt auf der Grundlage der wirklichen Werte;
- b) das Verhältnis der Ertragswerte unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten;
- c) die Kriterien zur Bewertung des Reinvermögens und der Ertragswerte.

Artikel 5

(1) Die Verwaltungsorgane jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften erstellen einen ausführlichen Bericht, in dem der Verschmelzungsplan und vor allem das Umtauschverhältnis der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

(2) Für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften prüfen ein oder mehrere von ihnen unabhängige Sachverständige, welche durch eine Verwaltungs- oder Justizbehörde bestimmt oder zugelassen sind, den Verschmelzungsplan und erstellen einen Bericht für die Aktionäre. Die Sachverständigen können mit der Rechnungsprüfung der Gesellschaft befasst sein.

Jeder Sachverständige hat das Recht, bei den sich verschmelzenden Gesellschaften alle zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu erhalten und alle erforderlichen Nachprüfungen vorzunehmen.

In ihrem Bericht müssen die Sachverständigen erklären, ob das Umtauschverhältnis nach ihrer Ansicht gerechtfertigt ist oder nicht. Diese Erklärung ist zumindest durch folgende Angaben zu begründen:

- a) das Verhältnis der Reinvermögen der Gesellschaften auf der Grundlage der tatsächlichen Werte;
- b) das Verhältnis der Ertragswerte der Gesellschaften unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten;
- c) die Kriterien für die Bewertung der Reinvermögen und der Ertragswerte;

Der Bericht gibt ausserdem die besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung an, wenn solche aufgetreten sind.

(3) Den Aktionären jeder der fusionierenden Gesellschaften müssen mindestens einen Monat, bevor die Hauptversammlung über die Fusion zu beschliessen hat, folgende Unterlagen zur Verfügung stehen:

siehe Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b)

b) die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen und die Jahresberichte der fusionierenden Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre;

c) sofern die letzte zur Verfügung stehende Bilanz mehr als 6 Monate vor der Erstellung des Fusionsplans aufgestellt worden ist, ein ein Finanzbericht zum ersten Tag des zweiten Monats, welcher der Erstellung des Fusionsplans vorausgeht.

a) die für ihre Gesellschaft gemäss den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Berichte;

(4) Der Finanzbericht im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe c) ist nach den gleichen Methoden und in gleicher Aufmachung wie die letzte Jahresbilanz zu erstellen.

In dem Bericht ist ausserdem auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung, soweit solche aufgetreten sind, hinzuweisen.

(3) Mindestens zwei Monate vor dem Tage der Hauptversammlung, die über den Verschmelzungsplan zu beschliessen hat, hat jeder Aktionär das Recht am Sitz der Gesellschaft von folgenden Urkunden Kenntnis zu nehmen:

a) der Verschmelzungsplan;

b) die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen und die Geschäftsberichte der sich verschmelzenden Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre;

c) sofern die letzte Bilanz sich auf ein mehr als 6 Monate vor der Aufstellung des Verschmelzungsplans abgelaufenes Geschäftsjahr bezieht, eine Zwischenbilanz auf den ersten Tag des zweiten der Aufstellung des Verschmelzungsplans vorausgehenden Monats

d) die in Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Berichte der Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften;

e) die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Sachverständigenberichte.

(4) Die Zwischenbilanz nach Absatz 3 Buchstabe c) ist nach denselben Methoden und in derselben Gliederung zu erstellen wie die letzte Jahresbilanz.

Jedoch:

- a) ist eine tatsächliche Neuinventur nicht durchzuführen;
- b) sind die in der letzten Bilanz enthaltenen Bewertungen nach Massgabe der Buchbewegungen zu verändern; dagegen sind zu berücksichtigen:
 - die in der Zwischenzeit vorgenommenen Abschreibungen und Rückstellungen;
 - bedeutende, nicht in den Büchern erscheinende Veränderungen der wirklichen Werte.

- neu

Es gilt jedoch folgendes:

- a) eine neue körperliche Bestandsaufnahme ist nicht durchzuführen;
- b) die Bewertungen der letzten Bilanz sind nur nach Massgabe der Bewegungen in den Büchern zu verändern; zu berücksichtigen sind aber:
 - Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Zwischenzeit;
 - wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der wirklichen Werte.

(5) Vollständige oder auszugsweise Abschriften der in Absatz 3 genannten Urkunden sind jedem Aktionär auf einfachen Antrag kostenlos zu erteilen.

Artikel 6

(1) Das Verwaltungsorgan jeder der fusionierenden Gesellschaften erstellt einen ausführlichen Bericht, in dem die Fusion begründet und ihre rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und die für die Arbeitnehmer daraufhin zu treffenden Massnahmen erläutert werden.

(2) Der Bericht muss in jeder der fusionierenden Gesellschaften den Arbeitnehmern und ihrer Vertretung mindestens einen Monat, bevor die Hauptversammlung über die Fusion zu beschliessen hat, zur Verfügung stehen.

(3) In jeder Gesellschaft erörtert das Verwaltungsorgan den Bericht mit der Vertretung der Arbeitnehmer der Gesellschaft vor Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Fusion. Die Vertretung der Arbeitnehmer kann sich dazu schriftlich äussern. Die Stellungnahme muss der Hauptversammlung, die über die Fusion zu beschliessen hat, zur Verfügung stehen.

Artikel 6

(1) Die Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften erstellen einen ausführlichen Bericht, in dem die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erläutert sowie die für die Arbeitnehmer zu treffenden Massnahmen bezeichnet werden.

(2) Mindestens zwei Monate vor dem Tage der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung zu beschliessen hat, hat jeder Arbeitnehmer und jeder Vertreter der Arbeitnehmer das Recht am Sitz der Gesellschaft von dem in Absatz 1 vorgesehenen Bericht und den übrigen in Artikel 5 Absatz 3 bezeichneten Urkunden Kenntnis zu nehmen.

(3) Die Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften erörtern die in Absatz 1 vorgesehenen Berichte mit den Vertretern der Arbeitnehmer vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verschmelzung. Die Vertreter der Arbeitnehmer können sich dazu schriftlich äussern. Über diese Stellungnahme muss die Hauptversammlung, die über die Verschmelzung zu beschliessen hat, unterrichtet werden.

(4) Sofern durch die Verschmelzung Interessen der Arbeitnehmer nachteilig berührt werden, sind die Verwaltungsorgane gehalten, der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verschmelzung mit den Vertretern der Arbeitnehmer Verhandlungen einzuleiten, um zu einer Einigung über die für die Arbeitnehmer zu treffenden Massnahmen zu gelangen.

Kommt bei diesen Verhandlungen keine Einigung der Parteien zustande, kann jede Partei die Vermittlung der öffentlichen Behörde beantragen.

- neu (5) Vollständige oder auszugsweise Abschriften der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Urkunden sind jedoch Arbeitnehmer und jedem Vertreter der Arbeitnehmer kostenlos zu erteilen.

- neu (6) Unberührt bleiben die Gesetze der Mitgliedstaaten, welche für den Fall der Verschmelzung weitergehende Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer vorsehen.

Artikel 7

(1) Erhöht infolge der Fusion die übernehmende Gesellschaft ihr Grundkapital, so sind die Vorschriften der Richtlinie Nr. vom(1) zu beachten.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen jedoch die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Prüfung der Sacheinlagen (Artikel 8), der vorherigen Leistung der Bareinlagen auf bereits ausgegebene Aktien (Artikel 21 Absatz 1 und 2) und das Vorzugsrecht der alten Aktionäre (Artikel 25) nicht anzuwenden.

Artikel 7

(1) Erhöht infolge der Verschmelzung die übernehmende Gesellschaft ihr gezeichnetes Kapital, so sind die Vorschriften der Richtlinie Nr. vom(1) zu beachten.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen jedoch die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Prüfung der Sacheinlagen (Artikel 8), der vorherigen Leistung der Bareinlagen auf bereits ausgegebene Aktien (Artikel 21 Absatz 1 und 2) und das Bezugsrecht (Artikel 25) nicht anzuwenden.

(1) ABL. Nr. C 48 vom 24.4.1970

Artikel 8

In den Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften weder die Beschlüsse der Hauptversammlung über die Fusion noch eine andere Urkunde, die den Vollzug der Fusion feststellt, einer vorbeugenden Gerichts- oder Verwaltungskontrolle unterworfen ist, müssen die Niederschriften über die Hauptversammlungen oder die Urkunden, die den Vollzug der Fusion feststellen, öffentlich beurkundet werden.

In diesem Fall muss der Notar das Vorhandensein und die Ordnungsmässigkeit des Fusionsplans ebenso wie der Rechtshandlungen und Förmlichkeiten, die der Gesellschaft obliegen, von der er hinzugezogen wird, prüfen und bestätigen.

Artikel 8

Falls die Gesetze der Mitgliedstaaten für Verschmelzungen keine vorbeugende gerichtliche oder Verwaltungskontrolle der Rechtmässigkeit vorsehen oder falls sich diese Kontrolle nicht auf alle für die Verschmelzung erforderlichen Rechtshandlungen erstreckt, sind die Niederschriften der Hauptversammlungen, die über die Verschmelzung beschliessen, und gegebenenfalls der nach diesen Hauptversammlungen geschlossene Verschmelzungsvertrag notariell zu beurkunden. In diesem Fall hat der Notar zu prüfen und zu bestätigen: das Vorliegen und die Rechtmässigkeit der Rechtshandlungen und Förmlichkeiten, die den Gesellschaften obliegen, bei denen er tätig wird, sowie das Vorliegen und die Rechtmässigkeit des Verschmelzungsplans im Sinne des Artikels 3.

Artikel 9

Artikel 9

(1) Die Gesetze der Mitgliedstaaten bestimmen den Zeitpunkt, an dem die Fusion im Verhältnis der fusionierenden Gesellschaften zueinander gegenüber den Aktionären und gegenüber Dritten vollzogen ist.

- a) falls die Gesetze der Mitgliedstaaten eine vorbeugende gerichtliche oder Verwaltungskontrolle der Rechtmässigkeit vorsehen, im Zeitpunkt der Erfüllung der Kontrollpflichten bei der übertragenden Gesellschaft;
- b) falls die Gesetze der Mitgliedstaaten die in Buchstabe a) bezeichnete Kontrolle der Rechtmässigkeit nicht vorsehen, im Zeitpunkt der Errichtung der notariellen Urkunde, die den Beschluss der der Verschmelzung zuletzt zustimmenden Hauptversammlung entweder der übertragenden oder der übernehmenden Gesellschaft feststellt;
- c) falls die Gesetze der Mitgliedstaaten den Abschluss eines Verschmelzungsvertrages nach der Zustimmung der beteiligten Gesellschaften zur Verschmelzung vorsehen, im Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages.

(2) Mit dem Vollzug der Fusion treten folgende Rechtswirkungen ein:

entfällt; siehe Artikel 15 Absatz 1 des geänderten Vorschlages

- a) das Vermögen der übertragenden Gesellschaft geht gemäss Artikel 15 dieser Richtlinie auf die übernehmende Gesellschaft über;
- b) die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft;
- c) die übertragende Gesellschaft erlischt.

(3) Es werden jedoch keine Aktien der übernehmenden Gesellschaft im Umtausch für Aktien der übertragenden Gesellschaft ausgegeben, die der übernehmenden Gesellschaft gehören. Die zuletzt genannten Aktien erlöschen.

- entfällt; siehe Artikel 15 Absatz 2 des geänderten Vorschlags

Artikel 10

(1) Für jede der fusionierenden Gesellschaften muss die Fusion nach den Bestimmungen der Artikel 3, 5 und 6 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 offengelegt werden.

(2) neu

Artikel 10

(1) Für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften muss die Verschmelzung nach den Bestimmungen der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 offengelegt werden.

(2) Die übernehmende Gesellschaft kann die für die übertragende Gesellschaft vorzunehmenden Förmlichkeiten der Offenlegung selbst veranlassen.

Artikel 11

(1) Die Gesetze der Mitgliedstaaten regeln das Recht der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft mit Ausnahme der Inhaber von Schuldverschreibungen, die Leistung einer Sicherheit zu verlangen.

Sie können die Möglichkeit vorsehen, die Gesellschaft von dieser Verpflichtung zu befreien, wenn die Gläubiger bereits eine genügende Sicherheit haben oder wenn sie mit Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft keinen Schaden erleiden. Sie können auch vorsehen, dass die Gesellschaft ermächtigt wird, an Stelle einer Sicherheitsleistung die Forderung vorzeitig zu erfüllen.

(2) Der in diesem Artikel vorgesehene Schutz muss mindestens den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft gewährt werden, deren Forderungen vor der Offenlegung des Fusionsplans entstanden sind. Er kann jedoch für die Gläubiger ausgeschlossen werden, die ein Vorrecht gegenüber einer Vermögensmasse genießen, die auf Grund besonderer Vorschriften unter der Aufsicht einer Verwaltungsbehörde steht.

Artikel 11

- unverändert

(2) Der in diesem Artikel vorgesehene Schutz muss mindestens den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft gewährt werden, deren Forderungen vor der Offenlegung des Verschmelzungsplans entstanden sind. Er kann jedoch für die Gläubiger ausgeschlossen werden, die ein Vorrecht gegenüber einer Vermögensmasse genießen, die auf Grund besonderer Vorschriften unter der Aufsicht einer Verwaltungsbehörde steht.

Artikel 12

(1) Die Bestimmungen des Artikels 11 sind auch auf Forderungen aus Schuldverschreibungen der übertragenden Gesellschaft anwendbar, unbeschadet der Bestimmungen der Gesetze der Mitgliedstaaten über die Gesamtvertretung bei der Geltendmachung dieser Rechte.

(2) Die Gesetze der Mitgliedstaaten können jedoch diesen Schutz ausschliessen, wenn sie vorschreiben, dass

- a) die Fusion von einer Versammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen oder von diesen selbst genehmigt wird oder
- b) den Inhabern der Schuldverschreibungen das Recht zuerkannt wird, die vorzeitige Rückzahlung ihrer Forderungen zu verlangen.

Artikel 12

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die gemeinsame Ausübung der Rechte der Anleihegläubiger der übertragenden Gesellschaft ist Artikel 11 auf diese Gläubiger anzuwenden, es sei denn, eine Versammlung der Anleihegläubiger oder, wenn die Gesetze der Mitgliedstaaten eine solche Versammlung nicht kennen oder ihr nicht die Zuständigkeit für die Zustimmung zur Verschmelzung geben, jeder einzelne Anleihegläubiger hat der Verschmelzung zugestimmt.

Artikel 13.

(1) Unbeschadet des Artikels 12 stellen die Gesetze der Mitgliedstaaten sicher, dass die Inhaber von Schuldverschreibungen, bei denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien, ein Vorzugsrecht auf Zeichnung des Gesellschaftskapitals oder ein Anspruch auf Gewinnbeteiligung eingeräumt wird, und die Inhaber sonstiger Zeichnungsrechte in der übernehmenden Gesellschaft Rechte erhalten, die denen gleichwertig sind, die sie in der übertragenden Gesellschaft besaßen.

(2) Sie können jedoch diesen Schutz ausschliessen, wenn sie vorschreiben, dass die Versammlung der Inhaber dieser Rechte oder die Inhaber selbst einer Änderung ihrer Rechte zustimmen.

Artikel 14

(1) Die Gesetze der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unbeschadet des Stimmrechts, das ihnen gegebenenfalls in der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft zusteht, die Inhaber von Anteilscheinen, die keinen Bruchteil des Grundkapitals darstellen, die Inhaber von Genussaktien oder "Genusscheinen" der übertragenden Gesellschaft in der übernehmenden Gesellschaft Rechte erhalten, die denen gleichwertig sind, die sie in der übertragenden Gesellschaft besaßen.

(2) sie können jedoch diesen Schutz ausschliessen, wenn sie vorschreiben, dass die Versammlung der Inhaber derartiger Rechte oder die Inhaber selbst einer Änderung ihrer Rechte zustimmen, oder wenn sie es diesen ermöglicht, ihre Rechte zurückzukaufen.

Artikel 13.

Unbeschadet des Artikels 12 ist sicherzustellen, dass die Aktionäre mit Sonderrechten und die Inhaber anderer Wertpapiere als Aktien in der übernehmenden Gesellschaft Rechte erhalten, die denen gleichwertig sind, die sie in der übertragenden Gesellschaft besaßen, es sei denn, eine Versammlung der Inhaber dieser Rechte oder, wenn die Gesetze der Mitgliedstaaten eine solche Versammlung nicht kennen oder ihr nicht die Zuständigkeit für die Zustimmung zur Änderung dieser Rechte geben, jeder einzelne Inhaber hat der Änderung seines Rechtes zugestimmt.

- entfällt

Artikel 15 Satz 1

(1) Mit dem Vollzug der Fusion geht von Rechts wegen sowohl im Verhältnis der fusionierenden Gesellschaften zueinander als auch gegenüber Dritten das Vermögen der übertragenden Gesellschaft einschliesslich ihrer Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft über.

siehe Artikel 9 Absatz 2 der ursprünglichen Fassung

siehe Artikel 9 Absatz 3 der ursprünglichen Fassung

Artikel 15 Satz 2:

Unberührt bleibt der Schutz gutgläubiger Dritter, die, gestützt auf Eintragungen in öffentlichen Registern, die für die Übertragung von Vermögensgegenständen massgeblich sind, Verträge abgeschlossen haben.

- neu

Artikel 15

(1) Die Verschmelzung bewirkt ohne weiteres folgendes:

- a) sowohl zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft als auch gegenüber Dritten geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über;
- b) die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft;
- c) die übertragende Gesellschaft erlischt.

(2) Es werden jedoch keine Aktien der übernehmenden Gesellschaft im Umtausch für Aktien der übertragenden Gesellschaft ausgegeben, die der übernehmenden Gesellschaft gehören. Die zuletzt genannten Aktien erlöschen.

(3) Unberührt bleiben die Gesetze der Mitgliedsstaaten, welche für die Übertragung bestimmter von der übertragenden Gesellschaft eingebrachten Vermögensgegenstände für die Wirksamkeit der Übertragung dieser Gegenstände gegenüber Dritten die Erfüllung bestimmter Förmlichkeiten erfordern.

(4) Die übernehmende Gesellschaft kann diese Förmlichkeiten selbst veranlassen.

Artikel 16

(1) Die Gesetze der Mitgliedstaaten regeln die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der übertragenden Gesellschaft für den Ersatz von Schäden, die ihre Aktionäre durch schuldhaftes Verhalten dieser Organe bei der Vorbereitung und dem Vollzug der Fusion erleiden.

(2) Bei der Regelung der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Haftung müssen die Gesetze der Mitgliedstaaten folgende Grundsätze beachten:

a) die Haftung besteht gegenüber den einzelnen Aktionären der übertragenden Gesellschaft. Die Gesetze der Mitgliedstaaten können jedoch ihre Gesamtvertretung für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs und die Verteilung der erhaltenen Beträge regeln;

b) die Haftung besteht gesamtschuldnerisch und unbeschränkt gegenüber jedem Mitglied der zuständigen Organe der übertragenden Gesellschaft. Diese können sich jedoch davon befreien, wenn sie nachweisen, dass sie persönlich kein Verschulden trifft.

Artikel 16

(1) Die Gesetze der Mitgliedstaaten regeln die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der übertragenden Gesellschaft für den Ersatz von Schäden die ihre Aktionäre durch schuldhaftes Verhalten dieser Organe bei der Vorbereitung und dem Vollzug der Verschmelzung erleiden.

(2) unverändert

Artikel 17

- unverändert

(1) Die Gesetze der Mitgliedstaaten regeln die zivilrechtliche Haftung der Sachverständigen, welche den Bericht für die übertragende Gesellschaft gemäss Artikel 5 Absatz 2 erstellen, für den Ersatz von Schäden, den die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft durch schuldhaftes Verhalten der Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erleiden.

(2) Auf die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Haftung ist Artikel 16 Absatz 2 anwendbar.

Artikel 18

Artikel 18

(1) Die Gesetze der Mitgliedstaaten können die Nichtigkeit der Fusion von Gesellschaften nur nach Massgabe folgender Bestimmungen regeln:

(1) Die Gesetze der Mitgliedstaaten können die Nichtigkeit der Verschmelzung von Gesellschaften nur nach Massgabe folgender Bestimmungen regeln:

a) die Nichtigkeit muss durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden;

a) Unverändert

b) eine bereits vollzogene Fusion kann nur wegen Fehlens einer Verwaltungs- oder Gerichtskontrolle oder einer öffentlichen Beurkundung für nichtig erklärt werden, wenn der ursprüngliche Zustand noch wiederhergestellt werden kann und die gutgläubig erworbenen Rechte Dritter gewahrt werden;

b) Unverändert

c) die Nichtigkeitsklage muss innerhalb von sechs Monaten erhoben werden, nachdem der Vollzug der Fusion gegenüber dem, der sich auf die Nichtigkeit beruft, entgegengesetzt werden kann;

c) die Nichtigkeitsklage kann nicht mehr erhoben werden, wenn eine Frist von sechs Monaten verstrichen ist, in der die Verschmelzung denjenigen gegenüber wirksam geworden ist, der sich auf die Nichtigkeit beruft;

d) kann der Mangel, dessentwegen die Fusion für nichtig erklärt werden kann, behoben werden, so muss dazu das Gericht den beteiligten Gesellschaften eine Frist einräumen;

d) kann der Mangel, dessentwegen die Verschmelzung für nichtig erklärt werden kann, behoben werden, so muss dazu das Gericht den beteiligten Gesellschaften eine Frist einräumen;

e) nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 bestimmt sich, ob eine gerichtliche Entscheidung, in der die Nichtigkeit der Fusion ausgesprochen wird, Dritten entgegengesetzt werden kann.

e) nach Artikel 3 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 bestimmt sich, ob eine gerichtliche Entscheidung, in welcher die Nichtigkeit der Verschmelzung ausgesprochen wird, Dritten entgegengesetzt werden kann;

- neu

f) falls die Gesetze der Mitgliedstaaten gegen die gerichtliche Entscheidung einen Einspruch Dritter vorsehen, kann dieser nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten seit

Offenlegung der gerichtlichen Entscheidung nach den Bestimmungen der in Buchstaben c) bezeichneten Richtlinie nicht mehr erhoben werden;

- neu

g) die gerichtliche Entscheidung mit der die Nichtigkeit der Verschmelzung ausgesprochen wird, berührt für sich allein nicht die Wirksamkeit der Verbindlichkeiten, die von der übernehmenden Gesellschaft oder ihr gegenüber vor der Offenlegung der gerichtlichen Entscheidung, jedoch nach dem in Artikel 9 bezeichneten Zeitpunkt, eingegangen worden sind;

- neu

h) die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haften als Gesamtschuldner für die in Buchstabe g) genannten Verbindlichkeiten der übernehmenden Gesellschaft.

(2) Sie regeln die sonstigen Sanktionen, die eintreten, wenn die Fusion Sach- oder Formfehler aufweist und die Nichtigkeit nicht ausgesprochen werden kann.

(2) Die Gesetze der Mitgliedstaaten drohen geeignete Massregeln für den Fall an, dass die Verschmelzung Sach- oder Formfehler aufweist und die Nichtigkeit nicht ausgesprochen werden kann.

KAPITEL III

Fusion durch Bildung einer neuen Gesellschaft

Artikel 19

(1) Für die Fusion durch Bildung einer neuen Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Kapitels II dieser Richtlinie sinngemäss mit Ausnahme der Artikel 7 und 18.

Jede der fusionierenden Gesellschaften gilt als übertragende, die neugebildete Gesellschaft als übernehmende. Dabei ist zu unterscheiden:

- a) die Artikel 9 Absatz 1, 10, 13, 14 und 15 gelten für die fusionierenden Gesellschaften und für die neugebildete Gesellschaft;
- b) die Artikel 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 16 und 17 gelten nur für die fusionierenden Gesellschaften;
- c) die Rechtswirkungen gemäss Artikel 9 Absatz 2 treten im Zeitpunkt der Gründung der neuen Gesellschaft ein.

(2) Der Errichtungsakt und, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, auch die Satzung der neugebildeten Gesellschaft werden dem Fusionsplan beigefügt und von der Hauptversammlung jeder der fusionierenden Gesellschaften gebilligt.

(3) Die Mitgliedstaaten brauchen die Bestimmungen des Artikels 8 der Richtlinie Nr. vom 1968 (1) über die Prüfung der Sacheinlagen auf die neugebildete Gesellschaft nicht anzuwenden.

KAPITEL III

Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft

Artikel 19

(1) Die Artikel 3-6 sowie 8-17 sind auf die Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft anwendbar. Hierbei sind unter "sich verschmelzende Gesellschaften" oder "übertragende Gesellschaft" die untergehenden Gesellschaften und unter "übernehmender Gesellschaft" die neue Gesellschaft zu verstehen.

(2) Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) ist auch auf die neue Gesellschaft anzuwenden.

(3) Der Verschmelzungsplan und der Entwurf des Errichtungsaktes und, falls er Gegenstand eines getrennten Aktes ist, der Entwurf der Satzung der neuen Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung jeder der untergehenden Gesellschaften.

(4) Die Mitgliedstaaten brauchen die Bestimmungen des Artikels 8 der Richtlinie Nr. vom¹⁾ über die Prüfung der Sacheinlagen auf die neue Gesellschaft nicht anzuwenden.

(5) Die Verschmelzung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die neue Gesellschaft Rechtspersönlichkeit erlangt.

(6) Die neue Gesellschaft kann die für die untergehenden Gesellschaften vorzunehmenden Förmlichkeiten der Offenlegung selbst veranlassen.

(7) Die Nichtigkeit der Verschmelzung kann nur eintreten, wenn die neue Gesellschaft nichtig ist.

1) ABl. C 48 vom 24.4.1970

1) ABl. C 48 vom 24.4.1970

KAPITEL IV

Fusion einer Gesellschaft durch eine andere, die alle Aktien der ersten besitzt

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten regeln für Gesellschaften, die ihrem Recht unterstehen, den Vorgang, durch den eine Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf eine andere Gesellschaft überträgt, der alle Aktien und alle sonstigen Anteile, die in der Hauptversammlung ein Stimmrecht gewähren, der übertragenden Gesellschaft gehören. Für diesen Vorgang gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kapitels II dieser Richtlinie mit Ausnahme der Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) und c), 5 Absätze 1 und 2, Artikel 7, 9 Absatz 2 Buchstabe b), Artikel 16 und 17.

(2) Das Verwaltungsorgan der übernehmenden Gesellschaft erstellt einen ausführlichen Bericht, in dem der im Absatz 1 bezeichnete Vorgang erläutert sowie rechtlich und wirtschaftlich begründet wird.

(3) Über die Auswirkungen des Vorgangs auf die übernehmende Gesellschaft wird ein ausführlicher Bericht durch einen oder mehrere von ihr unabhängige Sachverständige erstellt, welche durch eine Verwaltungs- oder Justizbehörde bestimmt oder zugelassen sind. Die Sachverständigen können mit der Rechnungsprüfung der Gesellschaft befasst sein.

Jeder Sachverständige ist berechtigt, von den fusionierenden Gesellschaften die Erteilung aller zweckdienlichen Auskünfte und die Vorlage aller zweckdienlichen Unterlagen zu verlangen und die erforderliche Prüfung vorzunehmen.

KAPITEL IV

Verschmelzung einer Gesellschaft mit einer anderen, der alle Aktien der ersten gehören

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten regeln für Gesellschaften, die ihrem Recht unterstehen, den Vorgang, durch den eine Gesellschaft ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf eine andere Gesellschaft überträgt, der alle Aktien sowie alle sonstigen Anteile, die in der Hauptversammlung ein Stimmrecht gewähren, der übertragenden Gesellschaft gehören. Auf diesen Vorgang sind die Bestimmungen des Artikels II anwendbar mit Ausnahme der Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b) und c), Artikel 5 Absatz 1 und 2, Artikel 7, Artikel 15 Absatz Buchstabe b), Artikel 16 und 17.

(2) Die in Artikel 5 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Berichte sind für die übernehmende Gesellschaft zu erstellen.

(3) entfällt

(4) Mit dem Vollzug des Vorgangs erlöschen die Aktien und alle sonstigen in Absatz 1 genannten Anteile der übertragenden Gesellschaft.

(4) unverändert

KAPITEL V

Andere fusionsähnliche Vorgänge

Artikel 21

(1) Sofern die Mitgliedstaaten für Gesellschaften, die ihrem Recht unterstehen, andere als die in den Artikeln 2 und 20 dieser Richtlinie definierten Vorgänge regeln, durch die eine Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes oder einen Teil ihres Vermögens auf eine oder mehrere bestehende oder zu gründende Gesellschaften gegen Gewährung von Aktien der begünstigten Gesellschaften als volles oder teilweises Entgelt für die Einbringung überträgt, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Kapitel II und III dieser Richtlinie mit Ausnahme der Artikel 6 und 9 Absatz 2.

(2) Für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes gelten die Gesellschaft, welche einbringt, als übertragende Gesellschaft, die bestehenden Gesellschaften, in die eingebracht wird, als übernehmende Gesellschaften, und die zu gründenden Gesellschaften, in die eingebracht wird, als neugebildete Gesellschaften. Dabei ist zu unterscheiden:

KAPITEL V

Andere Vorgänge

Artikel 21

(1) Sofern die Mitgliedstaaten für Gesellschaften, die ihrem Recht unterstehen, andere als die in den Artikeln 2 und 20 dieser Richtlinie bezeichneten Vorgänge regeln, durch die eine Gesellschaft ihr Vermögen oder einen Teil desselben auf eine oder mehrere bestehende oder neu zu gründende Gesellschaften gegen Gewährung von Aktien der begünstigten Gesellschaften an die Aktionäre der einbringenden Gesellschaft als volles oder teilweises Entgelt für die Einbringung überträgt, sind die Bestimmungen des Kapitels II und III anzuwenden mit Ausnahme des Artikels 15 Absatz 1.

- unverändert

- a) Die Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 16, 17 und 18 gelten für übertragende und übernehmende Gesellschaften. Wenn der Vorgang zugunsten einer oder mehrerer neuer Gesellschaften erfolgt, werden der Errichtungsakt und die Satzung, falls sie Gegenstand eines getrennten Aktes ist, dem Fusionsplan beigelegt und von den Hauptversammlungen der übertragenden und übernehmenden Gesellschaften gebilligt.

Artikel 5 braucht jedoch dann nicht angewendet zu werden, wenn die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft Anspruch auf ein dem Wert ihrer Aktien entsprechendes Entgelt haben und wenn dieses Entgelt, sofern hierüber kein Einverständnis erzielt wird, das Gericht festsetzt.

- b) Die Artikel 9 Absatz 1 und 10 gelten für übertragende, übernehmende und neue Gesellschaften.
- b) Die Artikel 9 und 10 gelten für übertragende, übernehmende und neue Gesellschaften.
- c) Wenn der Vorgang von Rechts wegen sowohl im Verhältnis der Gesellschaften zueinander als auch gegenüber Dritten den Übergang aller oder eines Teils der Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft zur Folge hat, sind die Artikel 11, 12 und 15 Absätze 2 bis 4 anwendbar.
- c) Wenn der Vorgang von Rechts wegen sowohl im Verhältnis der Gesellschaften zueinander als auch gegenüber Dritten den Übergang aller oder eines Teils der Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft zur Folge hat, sind die Artikel 11, 12 und 15 Absatz 3 und 4 anwendbar.

d) Wenn die übertragende Gesellschaft Schuldverschreibungen, bei denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien, ein Vorzugsrecht auf Zeichnung des Gesellschaftskapitals oder ein Anspruch auf Gewinnbeteiligung eingeräumt wird, Anteilscheine, Genussaktien oder "Genusscheine" ausgegeben hat und die Rechte hieraus auf die übernehmenden Gesellschaften übergehen, sind die Artikel 13 und 14 anwendbar.

e) Wenn der Vorgang von Rechts wegen sowohl im Verhältnis der Gesellschaften zueinander als auch gegenüber Dritten den Übergang des gesamten oder eines Teils des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft zur Folge hat, ist Artikel 15 Absätze 2 bis 4 anwendbar.

d) Wenn die übertragende Gesellschaft Aktien mit Sonderrechten oder andere Wertpapiere als Aktien ausgegeben hat und die Rechte aus diesen Wertpapieren auf die übernehmende oder neue Gesellschaft übergehen, ist Artikel 13 anwendbar.

e) Wenn der Vorgang von Rechts wegen sowohl im Verhältnis der Gesellschaften zueinander als auch gegenüber Dritten den Übergang des gesamten oder eines Teils des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft zur Folge hat, ist Artikel 15 Absatz 3 und 4 anwendbar.

KAPITEL VI

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 22

KAPITEL VI

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 22

(1) Für die Anwendung der Artikel 3, 5, 6 und 20 ist unter dem "Verwaltungsorgan" unbeschadet der Möglichkeit der Gesetze der Mitgliedstaaten, ausserdem die Mitwirkung eines "Aufsichtsorgans" vorzuschreiben, zu verstehen:

- entfällt

- in Deutschland: der Vorstand
- in Belgien: le conseil d'administration - het bestuur
- in Frankreich: le conseil d'administration oder le directoire
- in Italien: il consiglio di amministrazione
- in Luxemburg: le conseil d'administration
- in den Niederlanden: het bestuur.

(2) Für die Anwendung des Artikels 16 ist unter dem "Aufsichtsorgan" zu verstehen:

- in Deutschland: der Aufsichtsrat
- in Frankreich: le conseil de surveillance
- in den Niederlanden: de commissarissen.

(3) Für die Anwendung des Artikels 6 ist unter "Vertretung der Arbeitnehmer" zu verstehen:

- in Deutschland: der Betriebsrat
- in Belgien: le conseil d'entreprise - de ondernemingsraad
- in Frankreich: le comité d'entreprise
- in Italien: la commissione interna d'azienda
- in Luxemburg: la délégation ouvrière principale
- in den Niederlanden: de ondernemingsraad.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten ändern innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften insoweit, als dies zur Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich ist, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Inhalt der Entwürfe von Rechtsvorschriften sowie ihre Begründung, die das Gebiet der vorliegenden Richtlinie betreffen. Diese Benachrichtigung muss spätestens 6 Monate vor dem für das Inkrafttreten der Entwürfe vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen.

Artikel 23

- unverändert

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an die Mitglied-
staaten gerichtet.

- unverändert